



Gebührenordnung der Abwassergenossenschaft Kürnberg

1. Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftseigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Gebührenberechnung:

Die Kanalanschlussgebühr für jedes bebaute angeschlossene Grundstück berechnet sich wie folgt:

- a) Die Gesamtbaukosten werden auf alle Anschlusswerber zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- b) Akontozahlungen können jederzeit eingefordert werden.
- c) Die Bewertung der Anschlussgebühr erfolgt zu halben Haushalten, wobei 2 halbe Haushalte einen Anschluss ergeben. Jeder zusätzliche Anschluss eines Objektes (oder Wohneinheit) wird mit einer halben Anschlussgebühr bewertet.
- d) Die Entsorgung der Oberflächenwässer wird in einem zu bestimmenden Verhältnis zur Anschlussgebühr (max. 2 halbe Haushalte) mit der Kanalanschlussgebühr verrechnet.
- e) Sonderregelungen werden separat festgelegt.

2. Jährliche Gebühr:

Als Benützungsgeld wird für die Berechnung die Berechnungsbasis aufgeteilt:

1 Anteil nach „halbe Haushalte“ (wie für die Anschlussgebühr)

1 Anteil nach der im Haushalt lebenden Personen verwendet

Basis: gemeldete Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz).

3. Index und Wertsicherung:

Die Gebühren sind netto (ohne gesetzliche MwSt.) und nach dem VPI 1986 wertgesichert. Als Bezugsgröße dient hierfür die Indexzahl für den Zeitpunkt der Beschlussfassung.

4. Gleichstellung:

Ein Eigentümer eines unbebauten Grundstückes, der Mitglied der Genossenschaft ist, wird den Anschlusswerbern von bereits bebauten Grundstücken gleichgestellt.